



Statuten der Mitte Kleinbasel

Name, Sinn und Zweck

§ 1 Unter dem Namen «**Die Mitte Kleinbasel**», besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Die **Mitte Kleinbasel** bildet die Sektion der **Kantonalpartei «Die Mitte Basel- Stadt»** für den Stadtteil Kleinbasel.

§ 2 **Die Mitte Kleinbasel** bezweckt die politische Mitgestaltung in Gemeinde, Kanton und Bund mit demokratischen Mitteln im Sinne von Freiheit, Solidarität und Verantwortung.

Sie erreicht dieses Ziel insbesondere durch:

- Mitarbeit in den politischen Behörden, insbesondere auf Gemeindeebene,
- Teilnahme an Wahlen mit eigenen Kandidierenden,
- Stellungnahme zu Abstimmungen und anderen Fragen des öffentlichen Lebens,
- Orientierung der Mitglieder über Einrichtungen des Gemeinwesens,
- Durchführung von bildenden und geselligen Veranstaltungen.

Mitglieder des Vereins können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Behandlung einzelner Fragen oder zur Durchführung besonderer Anlässe zu Gruppen zusammenschliessen. Der Vorstand ist periodisch über die Aktivitäten dieser Gruppen zu orientieren.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied der Sektion kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und bereit ist, den Vereinszweck gemäss § 2 zu fördern. Ein Mitglied darf keiner anderen politischen Partei angehören.

Der Mitgliedschaftsantrag gilt gleichzeitig als Antrag um Aufnahme in die Kantonalpartei (**Die Mitte Basel-Stadt**).

Die Sektion kennt die folgenden Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder (Einzel- und Familienmitglieder)
- Passivmitglieder (Einzel- und Familienmitglieder ohne Stimmrecht)
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder.

Aktivmitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und im Kleinbasel Wohnsitz hat. Wer das Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt, kann Passivmitglied werden.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Aktivmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Partei verdient gemacht haben.

§ 4 Wer dem Verein beitreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Generalversammlung zu rekurrieren.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wirkt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.



§ 6 Austritte sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die in erheblicher Weise gegen die Grundsätze und Ziele der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Diesem steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Generalversammlung zu rekurrieren.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

§ 8 Die Generalversammlung wird jeweils in der ersten Jahreshälfte vom **Präsidenten oder der Präsidentin** oder vom **Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin** einberufen.

Weitere Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Bis zum Versand der Einladung eingetroffene Anträge von Mitgliedern werden traktandiert und der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Später eingereichte Anträge bedürfen zur Traktandierung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung nebst Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsrevisoren und über die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl **des Präsidenten oder der Präsidentin** und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben
- Die Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge
- Abänderung und Ergänzung der Statuten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Sie kann den Vorstand mit besonderen Vollmachten ausstatten (Nominierung von Kandidierenden für die Wahlen, Eingehung von Listenverbindungen etc.).

§ 10 Die Generalversammlung wird durch **den Präsidenten oder die Präsidentin**, bei dessen oder deren Abwesenheit durch **den Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin** oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nicht Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt **der Vorsitzende oder die Vorsitzende** den Stichentscheid. Bei Wahlen ist in einem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, in einem allenfalls nötigen zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei



Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf anwesende Mitglieder geheime Beschlussfassung respektive Wahl verlangen.

Vorstand

§ 11 Zur Vertretung und Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres aus den Reihen der Mitglieder einen Vorstand.

Dieser besteht in der Regel aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin sowie Beisitzer und Beisitzerinnen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vertreter und Vertreterinnen der **Mitte Kleinbasel** im Basler Grossen Rat und die im Sektionsgebiet wohnenden Mitglieder des Bürgergemeinderates der Mitte Basel-Stadt sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12 Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und Statuten anderen Organen zustehen.

Der Vorstand ist neben der Generalversammlung, namentlich in dringlichen Fällen, befugt, politische Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorstand leitet den Verein, behandelt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt die **Mitte Kleinbasel** nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder die Präsidentin **und/oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin** kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung einen 1. und einen 2. Rechnungsrevisor sowie einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Nach jeweils einem Jahr wird der Suppleant zum 2. Revisor, der 2. Revisor zum 1. Revisor und der 1. Revisor zum Suppleanten.

Der 1. und der 2. Revisor prüfen jährlich Erfolgsrechnung und Bilanz der Mitte Kleinbasel zu Händen der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und die Buchhaltung zu überprüfen.

Vereinsvermögen

§ 14 Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch den jährlichen Mitgliederbeitrag, durch freiwillige Zuwendungen, ferner durch Zahlungen für geleistete Dienste und den Zinsertrag des Eigenkapitals beschafft.

Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages.

Bei Austritt eines Mitglieds während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr geschuldet; im Falle des Ausschlusses besteht jedoch ein anteilmässiger Rückerstattungsanspruch auf bereits bezahlte Beiträge.

§ 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statutenänderung, Auflösung des Vereins

§ 16 Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die entsprechenden, formulierten Anträge müssen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen und das Archiv sind der **Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Stadt»** in Verwahrung zu geben.



Einem nach einer allfälligen Auflösung sich neu bildenden Verein, welcher die gleichen Ziele verfolgt, sind Vermögen und Archiv zu übergeben. Andernfalls verfällt beides der **Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Stadt»**.

Schlussbestimmungen

§17 Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der **Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Stadt»**.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. Juni 2021 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 29. August 1995 und treten nach Genehmigung durch den Parteivorstand der «Mitte Basel-Stadt» sofort in Kraft.

Der Präsident: P. Ankli

Der Schreiber: H. Käppeli

Diese Statuten wurden vom Partei-Vorstand der Mitte Basel-Stadt am 16. August 2021 genehmigt.